



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.02.2020

### Norm

PVG §41 Abs1

## **Schlagworte**

Zuständigkeit der PVAB für PVO; Zuständigkeit für einzelne PV nur bei Zurechenbarkeit

#### Rechtssatz

Die Personalvertretungsaufsicht ist gemäß § 41 Abs. 1 PVG zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PVO berufen und nicht zur Beurteilung des Verhaltens einzelner Personalvertreter/innen, es sei denn, deren Verhalten ist dem PVO zuzurechnen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$